

Generalversammlung Oldtimer-Club Neusiedlersee  
18.01.2024, Beginn 19:00 Uhr,  
Erlebnisrestaurant Nagltreiter, Neusiedl am See



## PROTOKOLL der Generalversammlung

Teilnehmer: siehe Liste im Anhang

Um 19:00 Uhr begrüßt der Obmann die anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung (siehe Liste im Anhang).

Anzahl der anwesenden Teilnehmer: 20 Mitglieder.

Gemäß den Statuten Pkt. 9.(7) ist die Generalversammlung beschlussfähig.

Gemäß vorliegender Tagesordnung wird vom Generalsekretär über vergangene und geplante Club-Tätigkeiten sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Clubs berichtet.

Die Rechnungsprüfer werden eingeladen ihren Prüfungsbericht vorzustellen. Sowohl wegen der Einstellung der Club-Tätigkeit in der Corona-Zeit als auch durch das Ableben der Generalsekretärin Nicole Deutsch war die Prüfung von 2 Rechnungsabschlüssen erforderlich. Der eine Rechnungsabschluss umfasste den Zeitraum 2019-2022, der zweite den Zeitraum 2023.

Beide Rechnungsabschlüsse wurden von den zwei Rechnungsprüfern geprüft und genehmigt, der Vorstand wurde somit entlastet. Die Entlastung des Vorstandes wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Da der bisherige Obmann Michael Kozeluh wegen Überlastung und Zeitmangel sein Amt zurücklegen wollte, war die Wahl eines neuen Obmanns erforderlich. Der OCN dankt Obmann Michi Kozeluh für die treue und liebevolle Vertretung des Clubs in den vergangenen schweren Zeiten.

Vom Generalsekretär wurde Herr Andreas Lichtenberger zur Wahl vorgeschlagen. Es gab keine weiteren Vorschläge seitens der anwesenden Mitglieder.

Herr Andreas Lichtenberger wurde mit 19 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zum Obmann gewählt.

Die verbleibenden Vorstandsmitglieder wurden mit jeweils 19 Ja-Stimmen und jeweils einer Enthaltung in ihren Ämtern bestätigt.

Die beiden Rechnungsprüfer Herr Franz Gall und Herr Hans Hamscha wurden von der Generalversammlung bestätigt und für ein weiteres Jahr bestellt.

Auf Antrag des Vorstandes wurde Herr Franz Gall aufgrund besonderer Verdienste um den Oldtimer-Club Neusiedlersee zum Ehrenmitglied ernannt.

Beim Vorstand wurden drei Ansuchen um Vollmitgliedschaft im Oldtimer-Club Neusiedlersee eingereicht. Alle Ansuchen wurden positiv behandelt.

Der Oldtimer-Club heißt daher drei neue Clubmitglieder herzlich willkommen:

- Frau Magistra Franziska Altenburger
- Herrn Magister Richard Hollinek
- Herrn Kommerzialrat Karl Puš

Zwei Mitglieder haben – trotz mehrmaliger Aufforderung – ihren Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht beglichen. Diese Mitgliedschaften sind daher auf Beschluss des Vorstandes erloschen. Auf den Statutenpunkt 7.(5) wird hingewiesen.

Die in der letzten Generalversammlung (Februar 2023) beschlossenen Mitgliedsbeiträge von 20 Euro für die Vollmitgliedschaft und 10 Euro für die Anschlussmitgliedschaft wurden bestätigt und sind seit 1. Jänner 2024 in Kraft. Abweichend zu den Statuten wurde vom Vorstand festgelegt, dass die Entrichtungsfrist für die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2024 mit dem **31. Jänner 2024** endet. Der Vorstand ersucht alle Mitglieder diesen Termin zu beachten. Einzuzahlen sind die Mitgliedsbeiträge auf folgendes Konto:

BAWAG P.S.K.

IBAN: AT73 1400 0050 1029 4357

BIC: BAWAATWW

Es wurde festgestellt, dass bei einigen, bereits für das Jahr 2024 einbezahlte Mitgliedsbeiträge, die Beitragshöhen der vergangenen Jahre eingezahlt wurden. Diese Überzahlungen werden vom Club rücküberwiesen.

Der Vorstand empfiehlt unsere Homepage regelmäßig zu besuchen. Auf der Seite: <https://www.oldtimer-club-neusiedlersee.at/aktuelles-terme/> gibt es immer die neuesten Informationen.

Auf den folgenden Seiten wurden zur Information einige Auszüge aus unseren Statuten angeschlossen.

der Schriftführer  
Walter Dvorak

der Generalsekretär  
Philipp Fuchs

## **5. Arten der Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Vollmitglieder: Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, und beteiligen sich voll an der Vereinstätigkeit. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Anschlussmitglieder: Das sind Angehörige (Familien-u. Haushaltsmitglieder) eines Vollmitgliedes. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, und beteiligen sich voll an der Vereinstätigkeit. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder: Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen wobei etwaige (Ausschreibungs-)Bedingungen einzuhalten sind. Die Einrichtungen des Vereins können von den Mitgliedern beansprucht werden, soweit darüber ein Vorstandsbeschluss gefasst wurde. Die Mitglieder haben das Recht das Vereinsabzeichen und Vereinskleidung zu tragen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Vollmitglieder und die Anschlussmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet (bis zum 15. Jänner für das laufende Kalenderjahr).
- (7) Jedes Mitglied hat dem Verein (s)eine E-mail-Adresse - sowie etwaige Änderungen dazu - schnellst möglich schriftlich mitzuteilen und erklärt sich damit einverstanden, dass diese E-mail-Adresse zusammen mit seinem Namen anderen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden kann.
- (8) Jegliche Tätigkeit der Mitglieder für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenhalber. Ersatz für Aufwendungen und Entgelt für Leistungen ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich, der - so es nicht eine dringende Notwendigkeit anders erfordert - vor Erbringung des Aufwands oder der Leistung einzuholen ist.
- (9) Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder können auf Antrag des Vorstands in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **6. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt.
- (2) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und Anschlussmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme der Mitglieder bis dahin gemeinsam durch die Gründer des Vereins. Die Aufnahme wird erst mit pünktlicher Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder Aberkennung.
- (2) Der freiwillige Austritt wird sofort wirksam, wenn die schriftliche Abmeldung beim Vereinsvorstand eintrifft.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung bereits fällige Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb eines Monats ab Mahnung entrichtet hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, schwerer Gefährdung des Vereinszweckes sowie wegen politischer Betätigung innerhalb des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung vereinsintern endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung vereinsintern endgültig beschlossen werden.
- (5) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Vereinsgebühren oder auf Teile des Vereinsvermögens. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.